



**Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 55 „Altendorfer/Bundesforste“
Einholung von Stellungnahmen**

Zl. 031-2-3/55-Str

Datum: 2021-03-18
Bearbeiter: Margit Straßer
Telefon: DW 12
Fax: +43 7252 533 03-10
E-Mail: strasser@st-ulrich.at

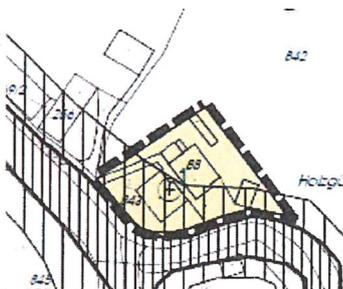
VERSTÄNDIGUNG

Die Gemeinde St. Ulrich bei Steyr beabsichtigt, im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Juni 2021, die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 (Änderung Nr. 55 „Altendorfer/Bundesforste“).

Kurzbeschreibung der Einzeländerung:

Die Gemeinde St. Ulrich bei Steyr beabsichtigt die Ausweitung der Widmungsfläche des bestehenden Wohngebäudes forstwirtschaftlichen Ursprungs Nr. 1 (Grst. Nr. .88, 842 (Teilfl), 843, KG 49213 Kleinraming).

Die textlichen Festlegungen des Bestehenden Wohngebäudes forstwirtschaftlichen Ursprungs, welche insbesondere auf den Erhalt des Gebäudebestandes als Zeitzeugen bzw. Kulturgut abzielen, werden unverändert gemäß Rechtsstand übernommen.



1 Bestehendes Wohngebäude forstwirtschaftlichen Ursprungs (Fläche)

Diese Objekte sind Zeitzeugen bzw. Kulturgut und sind als solche in ihrem Bestand zu erhalten. Sanierungen und Umbauten sind ebenso zulässig wie die Errichtung untergeordneter Bauteile, wie Windfang, Wintergarten, nicht jedoch Zubauten zur Vergrößerung des Wohnraumes. Das Erscheinungsbild ist im Wesentlichen zu wahren. Bei Baumaßnahmen sind die Naturschutzbehörde und die Wildbach- und Lawinerverbauung einzubeziehen.

Gemäß § 33 Abs. (2) iVm § 36 (4) Oö. Raumordnungsgesetz 1994, [LGBl. Nr. 69/2015](#) i.d.g.F., wird kundgemacht, dass jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht,

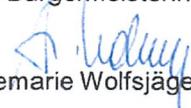
bis 14. Mai 2021

seine Planungsinteressen dem Gemeindeamt schriftlich bekannt geben kann.

In den Entwurf kann während der Amtsstunden beim Gemeindeamt eingesehen werden.

Diese Frist wird nicht erstreckt.

Die Bürgermeisterin


Annemarie Wolfsjäger

